

Bekanntmachung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 den 27. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK genehmigt.

Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf

- § 5: Kreis der Versicherten Personen**
- § 6: Kündigung der Mitgliedschaft**
- § 14 Absatz XII: Hautkrebsvorsorge**
- § 15: Primärprävention**
- § 16: Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten**

Die Änderungen der Satzung treten am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der Pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 19. Dezember 2023

Der Vorstand
gez. Kaiser

27. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. § 5 Absatz II wird wie folgt neu gefasst:

„Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) können der Pronova BKK nur dann beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen. Das Recht zum Beitritt besteht nur bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.“

2. In § 6 Absatz I Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und wird hinter dem Semikolon folgender Halbsatz neu eingefügt:

„die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 1 SGB V bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung nach § 175 Absatz 1 Satz 1 bei der neuen Krankenkasse erklärt.“

3. In § 14 Absatz XII werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Hautkrebsscreening“ durch das Wort „Hautkrebsvorsorge“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Abkürzung „BKK“ durch den Namen „Pronova BKK“ ersetzt und werden die Worte „ein Hautkrebsscreening“ durch die Worte „eine Hautkrebsvorsorge“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „auf das Hautkrebsscreening“ gestrichen.
- d) In Satz 4 werden die Worte „das Hautkrebsscreening“ durch die Worte „die Hautkrebsvorsorge“ ersetzt und wird die Abkürzung „BKK“ durch den Namen „Pronova BKK“ ersetzt.
- e) In Satz 5 wird das Wort „tatsächliche“ durch das Wort „tatsächlich“ ersetzt und wird der Wert „25 Euro“ durch den Wert „33 EUR“ ersetzt.
- f) In Satz 6 wird die Abkürzung „BKK“ durch den Namen „Pronova BKK“ ersetzt und wird das Wort „vorzulegen“ durch das Wort „einzureichen“ ersetzt.

4. In § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In § 15 Absatz III Satz 2 wird der Wert "160 Euro" durch den Wert "200 EUR" ersetzt.
 - b) In § 15 Absatz III Satz 3 wird der Wert "110 Euro" durch den Wert "150 EUR" ersetzt.
 - c) Nach § 15 Absatz III Satz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

"Die Versicherten haben einen Eigenanteil für die Kosten für Unterkunft und Freizeitaktivitäten zu tragen."

- d) In § 15 Absatz IV wird der Wert "160 Euro" durch den Wert "200 EUR" und wird der Wert "200 Euro" durch den Wert "240 EUR" ersetzt.

5. In § 16 Absatz I werden die Worte "sie ärztlich empfohlen sind und" gestrichen.

Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Leverkusen, 05.12.2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Pronova BKK am 5. Dezember 2023 beschlossene 27. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 7. Dezember 2023

213 – 10204#00055#0031

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit